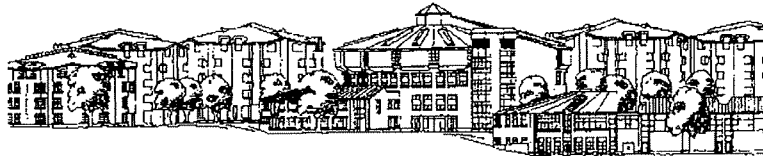


**Richtlinien
der
Hochschule für Polizei
Baden-Württemberg
über Vorlesungen und Prüfungen in
Einsatztraining und Sport**



Aufgrund von § 13 d ErrichtungsVO in Verbindung mit § 36 Satz 2 APrO-gPVD und § 34 Absatz 8 der Studienordnung hat der Senat der Hochschule für Polizei Baden-Württemberg zur Durchführung der Vorlesungen und Prüfungen im Einsatztraining und im Sport am 15.09.2023 nachfolgende Richtlinien beschlossen.

1. Allgemeines zu den Prüfungen in Einsatztraining und Sport

- 1.1 In den Fächern Einsatztraining (ET) und Sport finden die Prüfungen im Rahmen von Modulen statt (§ 34 Absatz 1 Satz 1 Studienordnung (StudO)). Im Grundstudium werden die Leistungen mittels unbenoteter Studienleistungen erbracht. Im Hauptstudium werden die Leistungen im Einsatztraining durch die Prüfungskomponente ET und im Sport durch die Prüfungen im Sport absolviert und müssen im i.S.d. Ziff.2 bestanden sein.
- 1.2 Die Prüfungen nach Nr. 1.1 sind im Rahmen der Module, denen Einsatztraining und Sport angehören, Teilprüfungen. Für das Bestehen dieser Module müssen im Grundstudium die Anforderungen sowie im Hauptstudium die Prüfung in Einsatztraining und Sport bestanden sein (§ 29 Absatz 4 Satz 1 APrO-gPVD).
- 1.3 Im Hauptstudium besteht die Prüfung in Sport nach § 34 Absatz 1 Satz 3 der Studienordnung aus einer Prüfungskomponente mit dem Schwerpunkt Ausdauer (Disziplin 5.000 Meter-Lauf) und einer Prüfungskomponente mit dem Schwerpunkt Kraft (bestehend aus den drei Disziplinen Bankdrücken, Rudern und Wallballs). Die Prüfung in Einsatztraining besteht nach § 34 Absatz 1 Satz 2 StudO aus einer Prüfungskomponente.
- 1.4 Im Grundstudium besteht die geforderte Studienleistung im Sport und Einsatztraining aus der aktiven Teilnahme. Im Einsatztraining wird die aktive Teilnahme durch das Absolvieren der Kontrollübung Pistole sowie der Kontrollübung Maschinenpistole in der Fassung der PDV 211 nachgewiesen.
- 1.5 Im Sport beinhalten die Prüfungskomponenten bzw. Disziplinen jeweils bestimmte sportliche Übungen mit festgelegten und messbaren Leistungsanforderungen. Im Einsatztraining besteht die Prüfungskomponente aus Übungen im einsatznahen Schießen mit festgelegten und messbaren Leistungsanforderungen. Die jeweiligen Inhalte und Leistungsanforderungen in den Prüfungskomponenten sind in den prüfungsrechtlichen Festlegungen der Fakultät I (ET-Prüfungsprogramm und Sport- Prüfungsprogramm) für jeden Studienjahrgang festgelegt.

2. Bewertung der Leistungen in Einsatztraining und Sport

- 2.1 In jeder Prüfungskomponente bzw. Disziplin sind die erzielten Leistungen nach § 31 Absatz 1 und 2 APrO-gPVD zu bewerten. Die Umrechnung der erzielten Leistungen im Sport und im Einsatztraining in Noten nach § 31 Absatz 1 APrO-gPVD ist im ET-Prüfungsprogramm und im Sport-Prüfungsprogramm der Fakultät I geregelt.
- 2.2 Für das Bestehen der Prüfungen im Hauptstudium in Einsatztraining und Sport sind bestimmte Mindestleistungen festgelegt (§ 29 Absatz 4 APrO-gPVD und § 34 Absatz 2 StudO). Die Prüfung in Einsatztraining ist bestanden, wenn die

Prüfungskomponente ohne Rundung mit mindestens 5,0 Punkten bewertet wurde. Die Prüfung in Sport ist bestanden, wenn die Prüfungskomponente mit dem Schwerpunkt Ausdauer ohne Rundung mit mindestens 5,0 Punkten und die Prüfungskomponente mit dem Schwerpunkt Kraft im arithmetischen Mittel der drei Disziplinen ohne Rundung mit mindestens 5,0 Punkte bewertet wurden; dabei müssen zwei der drei Disziplinen mit dem Schwerpunkt Kraft mit mindestens fünf Punkten und keine der drei Disziplinen darf mit null Punkten bewertet sein.

2.3 Im Grundstudium ist im Einsatztraining und Sport eine unbenotete Studienleistung zu erbringen. Diese ist durch eine aktive Teilnahme zu erbringen. Die Überprüfung der aktiven Teilnahme im Einsatztraining erfolgt durch das Absolvieren der Kontrollübung P2000 und der Kontrollübung Maschinenpistole MP7. Im Sport wird die aktive Teilnahme dokumentiert.

2.4 Das Gesamtergebnis der Teilprüfung in Einsatztraining im Hauptstudium ergibt sich aus der Bewertung der Prüfungskomponente Einsatztraining (§ 34 Absatz 4 Satz 1 StudO). Das Gesamtergebnis der Teilprüfung in Sport im Hauptstudium ergibt sich aus dem auf volle Punktzahl gerundeten arithmetischen Mittel der Ergebnisse der Prüfungskomponente mit dem Schwerpunkt Ausdauer und der Prüfungskomponente mit dem Schwerpunkt Kraft (§ 34 Absatz 4 Satz 2 StudO).

2.5 Für die der Berechnung nach Nr. 2.3 zu Grunde zu legende Gewichtung der Noten in den Fächern Einsatztraining und Sport im Verhältnis zu den Noten in den anderen Modulfächern, ist § 34 Absatz 5 StudO zu beachten.

2.6 Für Anwärtnerinnen und Anwärtner, die sich in der Spitzensportförderung befinden, kann die Prüfungsbehörde nach § 29 Abs. 5 APrO-gPVD auf Antrag und mit Begründung durch den jeweiligen Sportverband Ausnahmen von der Erfüllung einzelner Mindestleistungen nach Nr. 2.2 für den Bereich der Sportprüfungen zulassen.

3. Leistungsanforderungen

3.1 Die Festlegung der zu absolvierenden Übungen, der zu erbringenden Leistungen und der Bewertung der Leistungen in den Prüfungskomponenten bzw. Disziplinen im Einsatztraining und im Sport erfolgt für jeden Studienjahrgang durch das ET-Prüfungsprogramm und das Sport-Prüfungsprogramm. Diese Festlegungen werden durch die Fakultät I regelmäßig auf wissenschaftlicher Grundlage überprüft.

3.2 Die Prüfungskomponenten bzw. Disziplinen in Sport richten sich im Schwerpunkt auf den konditionellen Zustand und die körperliche Leistungsfähigkeit der Studierenden. Die den Prüfungskomponenten in Sport zugrundeliegenden Leistungsmaßstäbe haben dabei das Geschlecht der Studierenden zu

berücksichtigen.

3.3 Die Prüfungskomponente in Einsatztraining orientiert sich an den Anforderungen des Schießens in den typischen Situationen des Polizeieinsatzes („einsatznahes Schießen“). Die Fakultät I entwickelt die dafür geeigneten Übungen und die Leistungs- und Bewertungsmaßstäbe und überprüft sie regelmäßig auf wissenschaftlicher Grundlage.

3.4 Die zu absolvierenden Übungen und die Leistungsanforderungen nach dem ET-Prüfungsprogramm und dem Sport-Prüfungsprogramm werden den Studierenden des Studienjahrgangs zu Beginn des fachtheoretischen Studiums bekanntgegeben.

4. Durchführung der Prüfungen

- 4.1 Die Termine für die Abnahme der Prüfungen werden den Studierenden durch die Fakultät I mitgeteilt
- für die Prüfung im Sport zu Beginn des Hauptstudiums I
 - für die Prüfung im Einsatztraining zu Beginn des Hauptstudiums II.
- 4.2 Das Ergebnis einer Prüfung wird der oder dem Studierenden, soweit möglich, am Prüfungstermin unmittelbar nach der Feststellung ihrer oder seiner Leistung in einer Prüfungskomponente bzw. Disziplin und deren prüfungsrechtlicher Bewertung durch die Prüferinnen/Prüfer mitgeteilt.
- 4.3 Ergänzend zu dieser Vorschrift sind die Bestimmungen der APrO-gPVD und der Studienordnung über das Prüfungsverfahren anzuwenden.

5. Prüfungsorganisation

- 5.1 Die Abnahme der Prüfungen erfolgt durch die Lehrkräfte der Fakultät I, Fachgruppe Einsatztraining und Fachgruppe Sport (Prüferinnen und Prüfer). Die Einteilung der Prüferinnen und Prüfer für die Prüfungstermine erfolgt durch die Fakultät I.
- 5.2 Die Fakultätsleitung bestellt für jeden Prüfungstermin eine Prüfungsvorsitzende oder einen Prüfungsvorsitzenden aus dem Kreis der beteiligten Prüferinnen und Prüfer. Sie oder er ist neben ihrer oder seiner Prüfertätigkeit zuständig für die Gesamtleitung der Prüfungen am Prüfungstermin, für die Erstellung der Niederschrift, für die Zusammenarbeit mit der Prüfungsbehörde und dem Prüfungsamt am Prüfungstermin und für die Entscheidung von besonderen Fragen des Prüfungsverfahrens und der Prüfungsorganisation während der Prüfungen, sofern nicht die Prüfungsbehörde oder das Prüfungsamt zuständig ist.
- 5.3 Über den Verlauf der Prüfungen am Prüfungstermin wird jeweils eine Niederschrift erstellt.

6. Wiederholung von Prüfungskomponenten

- 6.1 Studierende, die Prüfungskomponenten nicht bestanden haben, können diese höchstens einmal wiederholen (§ 34 Absatz 3 Satz 1 StudO).
- 6.2 Im Wiederholungsfall der Prüfungskomponente mit dem Schwerpunkt Kraft sind stets alle drei Disziplinen zu wiederholen (§ 34 Absatz 3 Satz 2 StudO). Die einzelnen Disziplinen können höchstens einmal wiederholt werden. Für die Bewertung werden ausschließlich die Ergebnisse der Wiederholungen herangezogen.

- 6.3 Bei der Wiederholung von Prüfungskomponenten soll die oder der Studierende grundsätzlich eine angemessene Zeit erhalten, um einen ausreichenden Leistungsstand erreichen zu können. Die Fakultät I soll den Termin mit der oder dem Studierenden abstimmen. Verlangt die oder der Studierende eine Vorbereitungszeit, die eine angemessene Dauer übersteigt, so setzt die Prüfungsbehörde den Prüfungstermin zu einem angemessenen Zeitpunkt fest.
- 6.4 Die Studierenden sind für ihre Vorbereitung und die Beurteilung ihres Leistungsstandes selbst verantwortlich. Die Fakultät I unterstützt hierbei die Studierenden.
- 6.5 Eine Wiederholung findet nicht statt, wenn festzustellen ist, dass dauerhaft oder in angemessener Zeit die Wiederholung der Prüfung oder das Bestehen bei Wiederholung nicht mehr möglich ist. Beruht die Feststellung nach Satz 1 auf körperlichen oder gesundheitlichen Gründen, muss eine polizeiärztliche Begutachtung herangezogen werden. Im Fall des Satzes 1 entscheidet die Hochschule über die Beendigung des Studiums und des Beamtenverhältnisses.
- 6.6 Nach Bestehen einer Prüfungskomponente kann diese nicht wiederholt werden. Dies gilt auch, wenn eine Verbesserung der Leistung zu erwarten wäre.

7. Befreiung von Prüfungskomponenten, Nachholung

- 7.1 Die Befreiung von der Teilnahme an der Prüfung oder an einzelnen Prüfungskomponenten bzw. Disziplinen erfolgt durch die Prüfungsbehörde. Bei körperlichen oder gesundheitlichen Gründen ist im Zweifel ein Attest des polizeiärztlichen Dienstes einzuholen. Die ärztliche Bestätigung der Schwangerschaft genügt.
- 7.2 Die Prüfungskomponenten bzw. Disziplinen, von deren Teilnahme die Studierenden befreit wurden, sind nachzuholen. Der Nachholtermin für die Prüfung ist von der Fakultät I auf einen Zeitpunkt zu legen, an dem der Grund für die Befreiung nicht mehr vorliegt. Erfolgte die Befreiung aufgrund eines ärztlichen Attestes, so hat die oder der Studierende ein erneutes Attest beizubringen, das die Einsatzfähigkeit für die Prüfung bestätigt.
- 7.3 Nrn. 6.3, 6.4 und 6.5 gelten entsprechend.

8. Besondere Situationen

- 8.1 Erleidet eine Studierende oder ein Studierender während und aufgrund einer Prüfung im Einsatztraining oder im Sport eine Verletzung und ist sie oder er dadurch nicht mehr in der Lage, die Übung zu Ende zu führen oder ist sie oder er dadurch in ihrer oder seiner Leistungsfähigkeit wesentlich eingeschränkt, so sind

die Regelungen in Nr. 7 entsprechend anzuwenden. Ist die Verletzung nachweislich vorsätzlich herbeigeführt, gilt die Prüfung als nicht bestanden. Die Entscheidung trifft die Prüfungsbehörde.

- 8.2 Treten während der Prüfung körperliche Beschwerden auf, die den Prüfungserfolg gefährden oder verhindern und die nicht typische Folge der körperlichen Belastung durch die zu absolvierende Übung sind, so kann der oder dem Studierenden ein erneuter Versuch gewährt werden. Die oder der Studierende hat die Beschwerden ohne Verzögerung der Prüferin oder dem Prüfer mitzuteilen. Hat sie oder er die Übung, die Gegenstand der Prüfung ist, bereits vollendet, ohne bereits bestehende Beschwerden gemeldet zu haben, so ist ein erneuter Versuch nicht möglich.
- 8.3 Über besondere Fälle notwendiger und insbesondere längerfristiger Befreiung von den Prüfungen bzw. einzelnen Prüfungskomponenten oder Disziplinen in Einsatztraining und Sport trifft die Prüfungsbehörde angemessene Entscheidungen im Einzelfall. Die Notwendigkeit des Bestehens der Prüfungen in Einsatztraining und Sport für die Erlangung der Laufbahnbefähigung für den gehobenen Polizeivollzugsdienst und des Hochschulabschlusses bleibt unberührt.

9 Studium und Beamtenverhältnis im Zeitraum bis zur Wiederholung oder Nachholung der Prüfung in Sport oder Einsatztraining

Ist die Prüfung in Sport oder Einsatztraining im Hauptstudium nach Ablauf der Zeit des Studiums zu wiederholen oder nachzuholen, dauert das Beamtenverhältnis auf Widerruf nach Ablauf dieser Zeit an. Das Beamtenverhältnis auf Widerruf endet gemäß § 11 Abs. 2 APrO-gPVD mit dem Bestehen oder endgültigen Nichtbestehen der Prüfung.

10 Vorbereitungstraining

10.1 Sport

Die Studierenden werden im Rahmen der Vorlesungen Sport im Grund- und Hauptstudium auf die zu absolvierenden Prüfungskomponenten bzw. Disziplinen vorbereitet. Hierbei werden die körperlichen Voraussetzungen der Studierenden bei der Ausgestaltung der Vorlesungen berücksichtigt. Trainingspläne, Hilfestellungen und Empfehlungen für das selbständige Training außerhalb der Vorlesungen (Vorbereitungstraining) werden durch die Lehrkräfte vermittelt.

Für das Vorbereitungstraining wird den Studierenden von der Hochschule eine pauschale Genehmigung für außerdienstliche sportliche Betätigung mit dem Ziel der Verbesserung der konditionellen Fähigkeiten erteilt. Der Dienstunfallschutz wird unter Beachtung der nachfolgenden Voraussetzungen gewährt:

- Das Training findet in den Sportanlagen der Hochschule und auf den von Fakultät I festgelegten Laufstrecken in der Umgebung des Campus statt.
- Das Training findet von Montag bis Freitag maximal zwei Stunden täglich innerhalb der Öffnungszeiten der Sportanlagen beziehungsweise beim Lauftraining nur bei ausreichenden Lichtverhältnissen statt.
- Es wird in Trainingsgemeinschaften oder in Sport-Arbeitsgemeinschaften trainiert.
- Die Trainingsgemeinschaften sind bei den Sportlehrkräften anzumelden. Dabei wird eine Verantwortliche oder ein Verantwortlicher benannt, die oder der die Trainingszeiten sowie die Trainingsteilnehmerinnen und -teilnehmer dokumentiert.
- Die Sport-Arbeitsgemeinschaften, die zusammen mit den Sportlehrkräften organisiert werden, werden im Hallenbelegungsplan eingetragen. Für jede Sport-Arbeitsgemeinschaft wird eine verantwortliche Leitung benannt.

10.2 Einsatztraining

Die Studierenden werden im Rahmen der Vorlesungen Einsatztraining im Grund- und Hauptstudium auf die zu absolvierende Prüfungskomponente vorbereitet. Die Vorlesungen bauen auf die in der Vorausbildung erworbenen Kompetenzen auf und erweitern und vertiefen diese praxisorientiert.

10.3 Befreiung vom Vorbereitungstraining in Einsatztraining und Sport

Die Befreiung vom Vorbereitungstraining aufgrund mangelnder Belastbarkeit der Studierenden erfolgt durch die Prüfungsbehörde. Sofern keine offensichtliche Sachlage vorliegt, ist bei körperlichen oder gesundheitlichen Gründen ein ärztliches Attest vorzulegen; in Zweifelsfällen soll ein Attest des polizeiärztlichen Dienstes eingeholt werden.

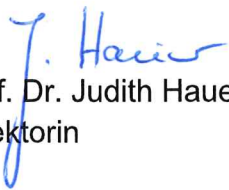
Die Studierenden werden von Prüfungskomponenten bzw. Disziplinen befreit, wenn sie aufgrund einer Befreiung vom Vorbereitungstraining in wesentlichem Ausmaß benachteiligt wären; die Entscheidung trifft die Prüfungsbehörde. Für die Nachholung der Prüfungskomponenten gilt Nr. 7.2 entsprechend. Nrn. 6.3, 6.4 und 6.5 gelten entsprechend.

11 Übergangsregelung und Inkrafttreten

- 11.1 Diese Richtlinien gelten erstmals für die Studierenden, die ihren Vorbereitungsdienst am 01.07.2021 oder später begonnen haben.
- 11.2 Für die Studierenden, die ihren Vorbereitungsdienst zwischen dem 01.07.2020 und dem 30.06.2021 begonnen haben, finden die Richtlinien vom 17.03.2021 Anwendung.
- 11.3 Für die Studierenden, die ihren Vorbereitungsdienst vor dem 01.07. 2020 begonnen haben und für die Beamtinnen und Beamte des mittleren

Polizeivollzugsdienstes, die ihren Ausbildungsdienst am 01.10.2020 oder früher begonnen haben, finden die Richtlinien vom 14.04.2010 Anwendung.

114 Diese Richtlinie tritt am 1. Oktober 2023 in Kraft.



Gez: Prof. Dr. Judith Hauer
Die Prorektorin